

Antrag

der Abg. Dr. Timm Kern und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Einführung eines integrierten Bachelors im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob Planungen bestehen, den grundständigen Studiengang der Rechtswissenschaft, welcher mit der Ersten juristischen Prüfung bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) abschließt, um einen integrierten Bachelor-Abschluss zu ergänzen, der im Staatsexamensstudiengang erworben wird, ohne dass zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen;
2. inwiefern es bereits nach geltender Fassung des Hochschulrechts möglich ist, dass eine Universität den Studierenden des vorgenannten Studiengangs unter bestimmten Voraussetzungen einen Bachelor-Grad verleiht;
3. wie sie es beurteilt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als notwendige Voraussetzungen zu definieren;
4. welche gesetzgeberischen Beweggründe ihr hierfür aus Sachsen, Nordrhein-Westfalen oder Hessen bekannt sind, wo entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen wurden;
5. inwiefern sich diese Gestaltung vom Studienverlauf des bestehenden Kombinationsstudiengangs „Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen)“ an der Universität Mannheim unterscheidet;

6. ob sie in der automatischen Zuerkennung des Bachelor-Grades nach der Maßgabe von Ziffer 3 ein bürokratiearmes Instrument zur Attraktivitätssteigerung und Modernisierung des Jura-Studiums erkennt;
7. wie sie die Vor- und Nachteile einer solchen Novelle mit Blick auf diejenigen Studierenden gewichtet, die ihr Studium bisher trotz erfolgreicher Universitätsprüfung ohne Abschluss beendeten, weil sie die Staatsprüfung nicht bestanden;
8. inwieweit diese Regelung aus ihrer Sicht geeignet ist, auch den psychischen Druck während der Ersten juristischen Prüfung zu verringern, auch weil bei einem Misserfolg in der Staatsprüfung ein Abschluss in Form des Bachelors bestehen bliebe;
9. ob sie diese Regelung für geeignet erachtet, das bestehende Instrument des Freiversuchs sinnvoll zu ergänzen, der das Prüfungsszenario der Ersten juristischen Prüfung entzerren soll;
10. wie sie den integrierten Bachelor mit Blick auf den Arbeitsmarkt und die Fachkräftebedarfe beurteilt, insbesondere mit Blick auf die Durchfallquote in der staatlichen Pflichtfachprüfung, wenn ausweislich der Statistik des Bundesamts für Justiz rund jeder vierte Kandidat nach durchschnittlich elf Semestern durchfällt;
11. ob sie es als Standortnachteil für die hiesigen Universitäten (außer Ulm) erkennen würde, wenn die vorgenannte Ergänzung des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft um einen integrierten Bachelor bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 3 ausbleiben würde.

18.10.2024

Dr. Timm Kern, Weinmann, Birnstock,
Brauer, Haußmann, Bonath, Fink-Trauschel, Haag,
Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Der Landtag in Nordrhein-Westfalen hat am 9. Oktober 2024 ein Gesetz zur Einführung eines integrierten Bachelors in den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft beschlossen. Auch dort wie in Baden-Württemberg prägten die Staatsprüfungen die juristische Ausbildung und sichern deren Qualität. Sie sollen als Zugangsvoraussetzung insbesondere zur Richter-, Staatsanwalt- und Rechtsanwaltschaft sowie zum Notariat auch künftig nicht durch andere Hochschulabschlüsse ersetzt werden. Es besteht aus Sicht der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen aber ein Bedarf für einen zusätzlichen universitären Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaft, der erbrachte Studienleistungen honoriert und die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums oder einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe ermöglicht. Bei einem etwaigen Studienabbruch im Kontext der Staatsprüfung haben die Kandidaten im Regelfall bereits Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs die Anforderungen eines Hochschulabschlusses erfüllt hätten. Diese Lücke könnte ein integrierter Bachelor-Grad als ergänzender berufsqualifizierender Abschluss schließen, der zudem geeignet erscheint, die psychische Belastung im Zusammenhang mit der Ersten juristischen Prüfung zu mindern. Dieser Antrag soll daher klären, ob und ggf. welche Vorzüge die Landesregierung in dieser Neuregelung erkennt, die etwa in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Sachsen praktiziert wird, und inwieweit eine analoge Regelung für die hiesige Juristenausbildung vorgesehen ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. November 2024 Nr. MWK22-0142.5-54/12/3 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob Planungen bestehen, den grundständigen Studiengang der Rechtswissenschaft, welcher mit der Ersten juristischen Prüfung bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) abschließt, um einen integrierten Bachelor-Abschluss zu ergänzen, der im Staatsexamensstudiengang erworben wird, ohne dass zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen;*

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 6. November 2024 im Rahmen der Beschlussfassung über das Fünfte Hochschulrechtsänderungsgesetz den Universitäten ermöglicht, für Studierende in Staatsexamensstudiengängen einen auf den Staatsexamensstudiengang studienorganisatorisch abgestimmten, integrativ verknüpften Bachelorstudiengang anzubieten, vgl. § 34 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG). Diese Regelung greift somit auch das Anliegen der Antragsteller auf.

- 2. inwiefern es bereits nach geltender Fassung des Hochschulrechts möglich ist, dass eine Universität den Studierenden des vorgenannten Studiengangs unter bestimmten Voraussetzungen einen Bachelor-Grad verleiht;*

Bisher war es den Universitäten bereits möglich, neben dem Staatsexamensstudiengang einen eigenständigen rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit gegenseitig anrechenbaren Leistungen einzurichten, der für alle Studieninteressierten offensteht.

- 3. wie sie es beurteilt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als notwendige Voraussetzungen zu definieren;*

Nach dem neuen § 34 Absatz 7 LHG in der Fassung des Landtagsbeschlusses vom 6. November 2024 ist es Angelegenheit der Universitäten, das Lehr- und Prüfungsangebot des mit dem Staatsexamensstudiengang verbundenen Bachelorstudiengangs konkret festzulegen. Der Bachelorstudiengang ist auf den Staatsexamensstudiengang abgestimmt; die im Staatsexamensstudiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Universitätsprüfung, erfüllen die Anforderungen eines Bachelorstudiengangs. Mit der Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung gemäß §§ 10, 11 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) haben Studierende des Staatsexamensstudiengangs nachgewiesen, dass sie über die für das Bestehen der universitären Prüfungen gemäß § 9 Absatz 1 und 2 JAPrO notwendigen Rechtskenntnisse verfügen.

- 4. welche gesetzgeberischen Beweggründe ihr hierfür aus Sachen, Nordrhein-Westfalen oder Hessen bekannt sind, wo entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen wurden;*

- 6. ob sie in der automatischen Zuerkennung des Bachelor-Grades nach der Maßgabe von Ziffer 3 ein bürokratiearmes Instrument zur Attraktivitätssteigerung und Modernisierung des Jura-Studiums erkennt;*

7. *wie sie die Vor- und Nachteile einer solchen Novelle mit Blick auf diejenigen Studierenden gewichtet, die ihr Studium bisher trotz erfolgreicher Universitätsprüfung ohne Abschluss beendeten, weil sie die Staatsprüfung nicht bestanden;*
8. *inwieweit diese Regelung aus ihrer Sicht geeignet ist, auch den psychischen Druck während der Ersten juristischen Prüfung zu verringern, auch weil bei einem Misserfolg in der Staatsprüfung ein Abschluss in Form des Bachelors bestehen bliebe;*

Die Ziffern 4, sowie 6 bis 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der neue § 34 Absatz 7 LHG in der Fassung des Landtagsbeschlusses vom 6. November 2024 ermöglicht es den Universitäten, die im universitären Studium erbrachten Leistungen durch einen Hochschulabschluss zu honorieren, die Attraktivität des Jurastudiums zu steigern, neue Möglichkeiten in einen Masterstudiengang zu eröffnen und einen Beitrag gegen den Fachkräftemangel zu leisten. Die bisherigen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass ein Teil der im Staatsexamensstudiengang Studierenden einen Bachelorabschluss auch als Entlastung empfinden würde. Mit diesen Zielen wird das Thema auch bundesweit beraten und in einigen Ländern bereits umgesetzt.

5. *inwiefern sich diese Gestaltung vom Studienverlauf des bestehenden Kombinationsstudiengangs „Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen)“ an der Universität Mannheim unterscheidet;*

Im Gegensatz zum Bachelor nach dem neuen § 34 Absatz 7 LHG ist der Mannheimer Studiengang als sogenannter Kombinationsstudiengang gemäß § 36 ff. JAPrO ausgestaltet. Die Universität Mannheim bietet mit dem Studiengang „Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen)“ einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang an, der mit dem Bachelorgrad abgeschlossen wird und anschließend die Möglichkeit vorsieht, nach weiteren vier Semestern die vollständige Erste juristische Prüfung zu absolvieren. Die Staatsprüfung wird dabei abgeschichtet, sodass die zivilrechtlichen Klausuren bereits nach sechs Semestern geschrieben werden und die übrigen Klausuren erst am Ende des Studiums. Juristische Inhalte werden im Kombinationsstudiengang mit einem Anteil von etwa einem Drittel mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten und damit mit einer anderen Fachrichtung kombiniert. Studierende erhalten eine juristische Ausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzqualifikation.

9. *ob sie diese Regelung für geeignet erachtet, das bestehende Instrument des Freiversuchs sinnvoll zu ergänzen, der das Prüfungsszenario der Ersten juristischen Prüfung entzerren soll;*

Die Freiversuchsregelung gemäß § 22 Absatz 1 JAPrO und der Bachelor nach § 34 Absatz 7 LHG verfolgen unterschiedliche Zielrichtungen und werden in unterschiedlichem Kontext relevant. Die neu geschaffene Regelung des § 34 Absatz 7 LHG soll den Universitäten die Möglichkeit eröffnen, Studierenden des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft einen Bachelorabschluss – und damit zusätzlich einen Hochschulabschluss – zu verleihen, unabhängig davon, ob sie zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung antreten und diese bestehen. Zweck der Freiversuchsregelung ist es demgegenüber, einen Anreiz für ein zügiges Studium und die frühzeitige Meldung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung zu schaffen, um – mit Blick auf den Nachwuchsbedarf am Arbeitsmarkt der volljuristischen Berufe – die absolute Studiendauer zu verkürzen.

- 10. wie sie den integrierten Bachelor mit Blick auf den Arbeitsmarkt und die Fachkräftebedarfe beurteilt, insbesondere mit Blick auf die Durchfallquote in der staatlichen Pflichtfachprüfung, wenn ausweislich der Statistik des Bundesamts für Justiz rund jeder vierte Kandidat nach durchschnittlich elf Semestern durchfällt;*

Die Nichtbestehensquote in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg lag in den halbjährlichen Prüfungskampagnen der letzten vier Jahre im Durchschnitt bei 18,95 % . Der Anteil derjenigen, die die Prüfung auch im Wiederholungsversuch nach § 21 JAPrO nicht bestehen und damit die Staatsprüfung endgültig nicht bestanden haben, liegt bei 4,20 %. Jedenfalls für diesen Anteil ist der Bachelorabschluss tatsächlich von Relevanz. Abgesehen davon sind mit der Verleihung eines Bachelorabschlusses im rechtswissenschaftlichen Studium vor Ablegen der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung, wie unter den Ziffern 4, 6 bis 8 dargestellt, die mit einem Hochschulabschluss des Bachelorgrads grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten verbunden. Studierende, die den Bachelorabschluss erworben haben, können beispielsweise eine berufliche Tätigkeit oder ein Masterstudium aufnehmen. Dem Arbeitsmarkt der nicht reglementierten juristischen Berufe stehen somit potenziell rechtswissenschaftlich ausgebildete Bachelorabsolventen zur Verfügung.

- 11. ob sie es als Standortnachteil für die hiesigen Universitäten (außer Ulm) erkennen würde, wenn die vorgenannte Ergänzung des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft um einen integrierten Bachelor bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 3 ausbleiben würde.*

Wie unter Ziffer 1 dargestellt, schafft der neue § 34 Absatz 7 LHG für die Universitäten die Möglichkeit, entsprechend ihrer Bedarfe eine entsprechende Studiengangverbindung einzurichten. Standortnachteile sind daher nicht erkennbar.

Olschowski

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst